

1. Person

Frage 1: Anmerkungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und zum Umweltbericht

Bei Ausweisung des Natura-2000 Gebiets fällt auf, dass nur ein Bruchteil der wertgebenden Tierarten aufgeführt werden. Arten nach Anhang II FFH-RL, wie z.B. Eremit, Zauneidechse, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und der Wolf werden nicht genannt. Von den 79 gelisteten Vogelarten werden nur 23 erwähnt. Selbst das Wappentier der Heide, der Wiedehopf, wurde vergessen. Laut Managementplan hat die Wittstock Ruppiner Heide den Status eines Vogelschutzgebietes und hätte als SPA nachgemeldet werden müssen.

Wir fordern daher, dieses Schutzgebiet auch nach den Vorgaben eines SPA zu bewerten.

Die avifaunistischen Daten für windradrelevante Vögel beruhen auf veralteten Daten von 2014. Aktuellere Bestände für die Heide sind der Vogelschutzbehörde nicht bekannt. Laut Windkrafteinsatz dürfen Daten nicht älter als 5 Jahre sein.

Wie kann mit veralteten Daten die Natura-2000 Vorprüfung erhoben werden?

Antwort: Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 8 Absatz 1 Satz 3 ROG). Grundlage für die Prüfung von Schutzgebieten sind die konkreten durch die Schutzgebietsverordnungen definierten Schutzziele in Verbindung mit den Ge- und Verboten. Bei den europäischen Schutzgebieten sind darüber hinaus die gebietsbezogenen Steckbriefe heranzuziehen. Nicht alle Arten sind gleichermaßen sensibel gegenüber der Windenergienutzung. Dementsprechend konzentriert sich die Umweltprüfung auf Ebene des Regionalplanes auf die gegenüber der Windenergienutzung sensiblen Arten. Die fachliche Grundlage hierfür bilden die tierökologischen Abstandskriterien sowie subsidiär das "Helgoländer Papier". Auch faktische Vogelschutzgebiete müssen unabhängig von ihrer Meldung entsprechend berücksichtigt werden. Unabhängig davon, wurden die konkreten Brut- und Rastplätze der störungssensiblen Arten im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet. Auch hierbei wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die Gebiete im Umfeld der Wittstock - Ruppiner Heide festgestellt. Die Umweltverwaltung hat 2018 zu den betreffenden Gebieten ihr Einverständnis erteilt.

Frage 2: Die laut Umweltbericht aufgeführten Vogelarten entsprechen nicht dem aktuellen Kenntnisstand der Ornithologen aus der Region. Im Umfeld des EGs gibt es mehrere Reviere und Brutvorkommen von Seeadler, Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe, Wanderfalke und Wiedehopf. Die Aussage der REP, dass Seeadler nur auf dem See ihr Nahrungshabitat haben ist grundsätzlich falsch. Auf Grund der hohen Wolfspopulation in dieser Region, nutzen Seeadler häufig Kadaverreste als Nahrungsquelle. Des Weiteren sind die Hühnerfarmen bei Berlinchen und Dranse Nahrungsquelle. Außerdem kreisen große Segler durch die günstige Thermik zwischen dem Dranser See und der Landschaftskuppe "Der Kootzen". 2016, 2017 und 2018 wurden regelmäßig über 100 Singschwäne auf dem Schlafgewässer Dranser See beobachtet. Dieser Tatbestand fand keine Berücksichtigung.

Wie möchte die REP gewährleisten, dass windradgefährdete Großvögel in diesem angestammten Lebensraum nicht durch Windradrotoren getötet werden?

Antwort: Sofern es aktuellere Erkenntnisse zum besonderen Artenschutz gibt, können diese im Rahmen der Beteiligung mitgeteilt werden. Alle Hinweise und Anregungen sind auszuwerten und im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

2. Person

Frage 1: Im Umweltbericht werden die Kriterien "bedeutende Bereiche der Erholung und Schutzzonen" und "hochwertiges Landschaftsbild (LaPro)" als nicht betroffen bewertet. Hier wurde das Naherholungsgebiet "Dranser See" völlig außer Acht gelassen.

Der Dranser See ist der letzte der oberen Müritzseen und liegt ca. 1,5 km entfernt vom EG 18. Der Klarwassersee hat eine Größe von 133 ha und ist Teil des Naturparks Stechlin-Ruppiner Land. Laut LaPro soll die "besondere Erlebniswirksamkeit und die Erholungseignung der Landschaft" hier erhalten bleiben. Für die Wittstocker und seine Urlauber ist der Dranser See als Ort der Ruhe und Erholung von zentraler Bedeutung. Die Region profitiert vom Naturtourismus.

Im Umweltbericht werden die Kriterien "bedeutende Bereiche der Erholung und Schutzzonen" und "hochwertiges Landschaftsbild (LaPro)" als nicht betroffen bewertet. Diese Einschätzung entspricht nicht der Wirklichkeit.

Warum wurde das Naherholungsgebiet "Dranser See" völlig außer Acht gelassen?

Antwort: Der Dranser See ist nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg nicht als Bereich mit besonderer Erlebniswirksamkeit der Landschaft eingestuft. Es handelt sich auch nicht um einen Bereich mit hochwertigem Eigencharakter. Das Eignungsgebiet "Schweinrich - Zootzen" befindet sich darüber hinaus in einer Entfernung von ca. 2 km südlich des Dranser Sees. Insofern werden vor diesem Hintergrund keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im Bereich des Dranser Sees erwartet. Auf Ebene der Regionalplanung werden die Flächen der Naturparke als „regional bedeutsame Erholungs-räume“ in der Abwägung betrachtet.

Frage 2: Wie soll die Erholungseignung der Landschaft, eines der Ziele des LaPro, für diese Seenregion erhalten bleiben, wenn die Landschaft massiv überprägt wird?

Antwort: Die Regionalplanung betrachtet die Erholungsnutzung der Landschaft im Zusammenhang mit besonderen Bewertungen des Landschaftsprogramms bzw. im Zusammenhang mit den Naturparken in der Region. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3: Wie wird der geplante Sternepark in der Kyritz-Ruppiner Heide, der auf Dunkelheit angewiesen ist, bei der Auswahl von Windkraftstandorten berücksichtigt?

Antwort: Zunächst handelt es sich bei dem Sternepark bisher lediglich um einen Willensbekundung. Sowohl die Flächen des Nationalen Naturerbes als auch das FFH-Gebiet finden bereits eigenständig Berücksichtigung und werden von Eignungsgebieten freigehalten. Im Übrigen sind künftige Windenergieanlagen ab dem Jahr 2022 mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszurüsten, so dass auch vor diesem Hintergrund ein Konflikt unwahrscheinlich ist.

3. Person

Frage 1: Aufgrund der eiszeitlichen Geländegestaltung in der Region um das Eignungsgebiet Nr. 18 zeichnet sich das Gebiet durch sehr schnell abtrocknende, sandige und gegenüber Oberflächenwasser sehr geringe Filtereigenschaften aus.

Das FFH-Gebiet DE 2941-303 "Dosse" ist als Flusslandschaft ausgewiesen. Der Zootzener Bach und der Brausebach werden vom Grundwasser versorgt, welches sich in 3 - 6 Meter Tiefe befindet.

Wieso wird in dem FFH-Gebiet "Dosse" eine Verschlechterung der Wasserqualität hingenommen, wenn beim Errichten der Fundamente in die grundwasserführende Schicht eingegriffen wird und eine Umleitung des Grundwassers, sowie eine Reduzierung der Wassermenge erfolgen könnte?

Antwort: Auf Ebene der Regionalplanung sind die vermuteten Auswirkungen nicht erkennbar.

Frage 2: Warum wählt man als Eignungsgebiet eine Fläche mit schnell austrocknenden Kiefernwäldern, in denen über die Hälfte des Jahres die höchste Waldbrandstufe herrscht und sich in unmittelbarer Nähe der munitionsbelastete ehemalige Truppenübungsplatz befindet?

Antwort: Bei der Planung von Eignungsgebieten hat die Regionalplanung die Waldfunktionskartierung des Landes zu berücksichtigen. Waldgebiete mit besonderen Funktionen sollen von der Windenergienutzung ausgenommen sein. Das Eignungsgebiet weist keine besonderen Waldfunktionen auf. Maßnahmen des Brandschutzes sind auf der Ebene der Baugenehmigung zu klären und festzulegen.

4. Person

Frage 1: Der neue Regionalplan liegt nun vor. Leider muss ich bemängeln, dass die Unterlagen erst am 31.05.21 zur Einsicht bereit waren und die Fragen schon bis 03.06.21 einzureichen sind. Die Zeit ist einfach nicht ausreichend um alle Unterlagen zu sichten. Ich glaube nicht, dass die Entscheider/Regionalräte die Unterlagen in der Kürze der Zeit ebenso Sichten konnten, 451 Seiten.

Folgende Fragen möchte ich an den Vorsitzenden der Regionalversammlung stellen.

Aus der Festlegungskarte ist auffallend, dass eine ungleiche Verteilung der Eignungsgebiete in den Landkreisen vorhanden ist.

Textteil Seite 5 Tabelle 2: Eignungsgebiete Windenergienutzung der Planungsregion Prignitz-Oberhavel.

Prignitz:	15 EG
Ostprignitz-Ruppin:	13 EG
Oberhavel:	2 EG

Wie groß sind die Eignungsgebiete in den jeweiligen Landkreisen?

"Mit knapp 1000 errichteten WKA ist die Planungsregion eine der Schwerpunkte der Windenergieerzeugung in Brandenburg", so ihre Aussage. Eigentlich müsste es heißen - die Region Prignitz, OPR bilden den Schwerpunkt der Windenergieerzeugung. Jede Region muss ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten.

Antwort:

Landkreis	Eignungsgebiete [ha]	Anteil der Eignungsgebiete [%]
Oberhavel	241,7	2,7
Ostprignitz-Ruppin	4.145,8	47,0
Prignitz	4.425,1	50,2
insgesamt	8.812,6	100,0

Frage 2: Es ist auffällig, dass bei der Standortplanung die WKA auf die Außengrenzen der EG geplant und gebaut werden. Das war auch bei der Antragstellung zur Errichtung von 10 WKA im Eignungsgebiet 43 (neu 5) erkennbar.

Die Rotorblätter überschwenken erheblich die Flächen außerhalb des EGs. Dadurch wird aus meiner Sicht das EG indirekt vergrößert. Ich bitte darum, dass dem Antrag von Frau Riemer, TOP 7 Bebaubarkeit, gefolgt wird da die Überschreitung eine erhebliche einseitige Vorteilsnahme gegenüber den Anlagenbetreiber darstellt.

Ist es möglich, dass der Antrag von Frau Riemer (Bebaubarkeit WEG) in den Textbericht aufgenommen werden kann?

Antwort: Es wird auf TOP 7 und die dort anstehenden Beschlüsse verwiesen.

Frage 3: In der Erläuterungskarte Seite 7 wird der Abstand der EG dargestellt. Aus der Karte ist nicht korrekt ersichtlich, dass die Mindestabstände von 5 km eingehalten werden. Besonders auffällig ist es bei den EG 5, 6, 7, 8, und 9 halten.

Stellen die Überschneidungsflächen der 5 km Abstände nicht ein erhebliches Umweltschadensereignis einer Mehrbelastung von Auswirkungen dar?

Antwort: Die Mindestabstände zwischen den Eignungsgebieten dienen dem Schutz des Landschaftsbildes. Sie sind den Restriktionszonen zugeordnet. In diesem Fall findet eine Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung ortsspezifischer Belange statt. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen den Eignungsgebieten kommt insbesondere dann in Betracht, wenn bereits eine technische Überprüfung des dazwischen liegenden Landschaftsraumes stattgefunden hat. Bereits errichtete Windenergieanlagen können eine technische Überprüfung darstellen. Die Ausweisung der Eignungsgebiete kann in diesem Fall keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

5. Person

Frage 1: Thema: Kriterium "landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen"

Die nördlich vom EG 18 liegenden Weide- und Ackerflächen werden von Hangkanten und Kuppen geprägt. Die größte Kuppe der Region östlich von Wittstock "Der Kootzen" mit 89 m befindet sich im 500 m Sichtbereich zum EG.

Warum wurde diese topographische Gegebenheit nicht im Umweltbericht behandelt?

Antwort: Die landschaftsprägenden Hangkanten und Bergkuppen entstammen einem Gutachten, welches von den Trägern der Landschaftsrahmenplanung seinerzeit bestätigt worden ist. Der Kootzen ist unter Berücksichtigung des methodischen Ansatzes nicht als landschaftsprägende Bergkuppe eingestuft worden. Dementsprechend findet er auch keine Berücksichtigung im Umweltbericht.

Frage 2: Thema: Kriterium Vorbehaltsgebiet-kulturhistorische Landschaft "Wittstocker Dosseniederung-Prignitzer Heide"

Im Steckbrief zur kulturhistorischen Landschaft steht, dass Schweinrich und Zootzen Orte mit erlebbaren Bezügen sind und markante Sichtbeziehungen zur Landschaft haben. Bei der Planfeststellung des EG 18 wurde dies nicht beachtet. Jetzt wird diese markante Sichtbeziehung zur Landschaft durch die geplanten 250 m großen Windräder zerstört.

Die kulturhistorische Landschaft umschließt das EG 18 im Norden, Süden und Westen. Des Weiteren befindet sich das Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark Stechlin-Ruppiner Land (inklusive Erholungsgebiet Dranser Seen) 1,5 km nördlich des EG. Im Osten liegt das FFH-Gebiet Wittstock Ruppiner Heide und auch der Naturpark Stechlin-Ruppiner Land.

Warum wurde dieser landschaftlich sensible Ort als Eignungsgebiet erklärt?

Die heute geplanten Windanlagen der neuen Generation mit Höhen von über 250 m und mit Rotoren von 170 m dürfen nicht mehr nach den alten Abstandsmaßstäben aufgestellt werden, weil mit zunehmender Bauhöhe die gesundheitliche Belastung massiv steigt.

Im Namen des gemeinnützigen Vereins Freiraum Wittstock Ruppiner Heide e.V. möchte ich daher den von Frau Charis Riemer eingebrachten Antrag mit Beschlussvorschlag vom 26.02.2020 voll unterstützen, der da lautet: Änderung Kriterium Nr. 9, 11 und 12, "Einführung der 2000 Meter-Abstandsregelung als hartes Tabu-Kriterium" zu Flächen mit Wohnnutzung sowie Bauflächen mit besonderem Schutzanspruch.

Des Weiteren unterstütze ich den "Antrag auf textliche Festlegung im zu erarbeitenden Regionalplan, dass die innere Fläche eines Windeignungsgebietes für Windenergieanlagen vorgesehen ist, d.h. dass die Innenkante der Begrenzungslinie ausschlaggebend ist." von Frau Charis Riemer.

Antwort: Das Windeignungsgebiet "Schweinrich - Zootzen" befindet sich außerhalb des Vorbehaltsgebietes "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Nr. 5 "Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide". Das Vorbehaltsgebiet selber hat eine Größe von ca. 12.100 ha. Es ist richtig, dass Windenergieanlagen in Abhängigkeit von ihrer konkreten Lage und Dimension in die Vorbehaltsgebiete hineinwirken können. Aufgrund der Ausdehnung der Vorbehaltsgebiete wird jedoch davon ausgegangen, dass von Planungen außerhalb der Vorbehaltsgebiete keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus ist nicht jeder Bereich innerhalb der Vorbehaltsgebiete gleichermaßen sensibel. Im vorliegenden Fall werden landschaftsprägende Sichtbeziehungen durch das Windeignungsgebiet nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kann zudem mögliche Auswirkungen durch eine Feinsteuerung vermieden bzw. verringert werden, indem Festlegungen zur Zahl der Windenergieanlagen, zum konkreten Standort und zur Bauhöhe getroffen werden.

Frage 3: Unser Verein Freiraum Wittstock Ruppiner Heide e.V. mit Sitz in Wittstock befasst sich mit der Landschaftspflege und dem Naturschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie mit dem Erhalt und der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Es geht uns in diesem Zusammenhang auch darum, dass eine umfassende und transparente Diskussion über die Vor- und Nachteile sowie die Alternativen und Risiken von Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen in und rund um die Stadt Wittstock sowie in der Ruppiner Heide geführt wird.

Werden Sie den Umstand, dass bei Windkraftanlagen der neuesten Generation aller Voraussicht nach schon bei deutlich mehr als der zweifachen Höhe der Anlage von einer regelhaften Unzumutbarkeit ausgegangen werden kann, bei Ihrem Entscheidungsprozess in Erwägung ziehen?

Diese Frage betrifft den geplanten "Windpark Zootzen", der laut Bebauungsplanentwurf 07/2016 der Stadt Wittstock nördlich, südlich und westlich des Vorbehaltsgebietes der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft "Wittstocker Dossener Niederung-Prignitzer Heide" umschlossen würde.

Nach vielfältiger Recherche sind wir der Meinung, dass es erhebliche Zweifel an der Eignung der existierenden Abstandorientierungswerte Windkraftanlagen gibt und wir werden dabei u. a. vom Beschluss des VG Freiburg vom 13.03.2017 (Az.: 4 K 4916/16) bestätigt, wo es heißt:

"Die in der Rechtsprechung vielfach angewendete Vermutungsregel, dass eine Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnnutzung nur dann hat, wenn ihr Abstand zur Wohnnutzung das Maß der zweifachen Höhe unterschreitet, bedarf für Anlagen der neuen Generation mit Höhen von 200 Metern oder mehr der Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren ... Während die Gesamthöhe linear zunimmt, wächst die eigentliche Störquelle, die vom Rotor bestrichene Fläche, im Quadrat (des Radius)."

Um genau solche Anlagen wird es sich laut Plan im Falle des Windparkes Zootzen handeln.

Antwort: Nein, zumindest nicht direkt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist bei der Unterschreitung der zweifachen Anlagenhöhe in der Regel davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Bei Überschreiten der dreifachen Anlagenhöhe ist demgegenüber davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Die Bewertung ist grundsätzlich im Einzelfall vorzunehmen. Für den Regionalplan können und müssen Pauschalierungen vorgenommen werden. Ausgehend von der 150 m Bauhöhenbeschränkung ergibt sich hieraus der Abstandswert von 300 m als harte Tabuzone. Die Mindestabstände von Windenergieanlagen betragen unter Berücksichtigung der weichen Tabuzone und der Restriktionszone jedoch mindestens 750 m, bei neuen Eignungsgebieten 1.000 m und bei Kur- und Klinikgebieten 1.500 m. Dies wird jedoch nicht mit der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen, sondern mit deren Schallemissionen begründet. Im Ergebnis ergibt sich dennoch, dass Windenergieanlagen regelmäßig den vier- bis fünffachen Abstand gemessen an ihrer Bauhöhe einhalten.

6. Person

Frage 1: zu Tagesordnungspunkt Nr. 7 Antrag von Frau Riemer "Bebaubarkeit WEG".

Ich möchte hiermit die Frage stellen, ob die beigefügte Anlage 1 beim Punkt 7 der Tagesordnung zur Verdeutlichung und Erläuterung eingeblendet werden kann, oder nicht?

Antwort: Die Anlage wurde von Frau Riemer zur Verfügung gestellt und kann bei Bedarf gezeigt werden.

Frage 2: zu Tagesordnungspunkt Nr. 8.3

Aus dem Umweltbericht ist nicht ersichtlich, wie das umweltrelevante Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit in Verbindung mit der TA-Lärm angewandt wurde.

Wo ist die Detailkarte bezgl. der Anwendung der TA-Lärm im Umweltbericht? Es geht ja hierbei um Abstandsregelungen, die je nach Nutzungsart darzustellen sind?

Antwort: Es wird auf Erläuterungskarte 3 verwiesen. Dieser stellt die methodische Berücksichtigung der Belange des Gesundheitsschutzes dar. Die TA Lärm wurde auf Ebene der Regionalplanung über entsprechende pauschale Abstände zu den Siedlungsflächen berücksichtigt.

Frage 3: Der Bewertungsmaßstab der prüfrelevanten Umweltaspekte "Wechselwirkungen" ist nicht-nachvollziehbar dokumentiert, da im ländlichen flachen Raum, die Wirkungen von großmaßstäblichen Anlagen eine andere Betroffenheit für Bewohner des ländlichen Raumes darstellen als für den städtischen Raum.

Was bedeutet "geringe oder mittlere Betroffenheit" je nach Betrachter (Planbearbeiter/Bürger/Anlagenbetreiber)?

Ist der "Planbearbeiter die Maßstabslatte"?

Wie ist "mittlere" gemessen worden und welche erheblichen Umweltauswirkungen sind dem Umweltbericht mit dokumentierten und nachprüfbaren Nachweismessungen oder sonstigen Messungen den Windeignungsgebieten zur Bewertung der Wechselwirkungen zu Grunde gelegt worden?

Sind es die Lärm- oder sonstigen Gesundheitsbeschwerden von Bürgern in vorbelasteten Windeignungsgebieten oder die Abschaltregelungen von vorhandenen WKA, die in den Genehmigungsbescheiden erfolgen oder die Totfunde von getöteten Tieren durch betriebene WKA in oder am Rand der jetzigen Windeignungsgebieten oder sonstige?

Antwort: Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Umweltschutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Maßgeblich ist die Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen. Zu diesem Zweck werden ausgehend von schutzgutspezifischen Umweltzielen Indikatoren und Wirkbereiche abgeleitet, mit deren Hilfe zunächst die Betroffenheit der einzelnen Umweltschutzgüter ermittelt wird. Hierfür wird ein Geographisches Informationssystem genutzt. Die Indikatoren und deren Wirkbereiche werden mit den Eignungsgebieten verschnitten. Bei geringen oder mittleren Betroffenheiten sind nur wenige Belange bzw. geringe Überschneidungen festzustellen. Eine geringe Betroffenheit liegt vor, wenn maximal 3 Indikatoren berührt werden. Eine mittlere Betroffenheit liegt vor, wenn 4 - 5 Indikatoren berührt werden.